

JAN LERSCH

Haftung von  
Leitungsorganen im  
Immateriälgüterrecht

*Geistiges Eigentum und*

*Wettbewerbsrecht*

161

---

**Mohr Siebeck**

# Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,  
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

161





Jan Lersch

# Haftung von Leitungsorganen im Immaterialgüterrecht

Mohr Siebeck

*Jan Lersch*, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn; 2016 Erstes Juristisches Staatsexamen; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl) an der Universität München; 2020 Promotion; seit 2020 Rechtsreferendar am OLG München (LG München I).  
orcid.org/0000-0003-2984-2511

Gedruckt mit Unterstützung der Studienstiftung *ius vivum*, Kiel

Zugleich Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Jahr 2020

ISBN 978-3-16-160043-2 / eISBN 978-3-16-160080-7

DOI 10.1628/978-3-16-160080-7

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Sophie



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Titel „Die persönliche Haftung von Vorstand und Geschäftsführer für unlautere Verhaltensweisen sowie für die Verletzung von Urheber- und Patentrechten in Unternehmen. Insbesondere eine Untersuchung der Haftung der Leitungsorgane für Rechtsverletzungen durch Angestellte der Gesellschaft“ als Dissertation angenommen. Zum Zwecke der Veröffentlichung wurde der Titel der Arbeit in „Haftung von Leitungsorganen im Immaterialgüterrecht“ geändert. Die Arbeit ist während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl) an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München entstanden. Sie befindet sich auf dem Stand des Frühjahrs 2020.

An erster Stelle gilt mein besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge), der das Entstehen dieser Arbeit maßgeblich begleitet hat und mir dennoch jegliche wissenschaftliche Freiheit belassen hat. Der durchgeführte Austausch in persönlichen Gesprächen aber auch auf diversen Seminaren im In- und Ausland haben in ganz erheblichem Maße zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Besonderer Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Michael Lehmann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge) zum einen für das überaus angenehme Prüfungsgespräch, zum anderen aber auch für die Vielzahl an wertvollen Hinweisen, die er mir zu dieser Arbeit über die Jahre hinweg hat zukommen lassen. Ihm, Herrn Prof. Dr. Peter Heermann, LL.M., Herrn Prof. Dr. Diethelm Klippel (Wisconsin) und Herrn Prof. Dr. Olaf Sosnitza danke ich zudem für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Bei Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley) sowie der Studienstiftung *ius vivum* möchte ich mich herzlich für die unkomplizierte Förderung dieser Arbeit durch Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses bedanken.

Besonderer Dank gebührt auch Frau Renate Köllges, Herrn Dr. Moritz Beneke, Herrn Dr. Stephan Reisner und Herrn Dr. Patrick Zurth, LL.M. (Stan-

ford) für die überaus sorgfältige und kritische Durchsicht des Manuskripts sowie meiner Familie für die Unterstützung, die sie mir während der Entstehungszeit dieser Arbeit über all die Zeit hat zuteil werden lassen. Auch danken möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl sowie den Kollegen vom Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, die mir immer mit Rat und Tat beigestanden haben und mir so manche abwechslungsarme Stunde des Schreibens durch ihre Anwesenheit wesentlich angenehmer gemacht haben.

Zu guter Letzt gebürt mein größter Dank meiner Ehefrau Sophie Köllges, die mich nicht nur unermüdlich bei der Durchsicht des Manuskripts unterstützt hat, sondern die in allen Phasen meines Studiums und während des Entstehens dieser Arbeit bedingungslos an meiner Seite stand und mich in allem, was ich getan habe, stets unterstützt hat. Ohne diese Unterstützung in guten wie auch in schlechten Zeiten wäre sowohl der erfolgreiche Abschluss des Studiums als auch dieser Arbeit nicht möglich gewesen. Ihr ist dieses Buch – auch wenn sie juristische Fachliteratur nicht sonderlich spannend findet – gewidmet.

München, Dezember 2020

Jan Lersch

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XIII

Einleitung .....	1
<i>A. Problemeinführung</i> .....	1
<i>B. Forschungsfragen</i> .....	6
<i>C. Gang der Untersuchung</i> .....	7

## Kapitel 1: Haftung von Leitungsorganen nach allgemeinen delikts- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen..... 10

<i>A. Haftung der Gesellschaft</i> .....	11
I. Handlungsfähigkeit der Gesellschaft: Vertretertheorie oder Organtheorie .....	11
II. Haftungsgrundlagen .....	13
<i>B. Persönliche Haftung des Geschäftsleiters</i> .....	16
I. Regresshaftung des Geschäftsleiters gegenüber der Gesellschaft.....	17
II. Eigene deliktische Haftung des Geschäftsleiters im Außenverhältnis ....	31
III. Ergebnis .....	101

## Kapitel 2: Haftung für Immaterialgüterrechtsverletzungen sowie unlauteres Verhalten innerhalb der GmbH und AG ..... 103

<i>A. Status quo der Haftung</i> .....	103
--	-----

I.	Haftung der Gesellschaft .....	103
II.	Haftung des Leitungsorgans .....	108
<i>B.</i>	<i>Legitimierungsansätze für eine Ungleichbehandlung von lauterkeits-, patent- und urheberrechtlichen Sachverhalten</i> .....	200
I.	Rechtliche und tatsächliche Unterschiede zwischen Lauterkeits-, Patent- und Urheberrecht .....	201
II.	Abweichende Beurteilung des Entstehens von Verkehrspflichten innerhalb des Lauterkeits-, Patent- und Urheberrechts .....	232
III.	Zwischenergebnis .....	244
<i>C.</i>	<i>Fazit</i> .....	244
<b>Kapitel 3: Einheitliches Organaußenhaftungssystem bei Immaterialgüterrechtsverletzungen</b> .....		247
<i>A.</i>	<i>Einheitliches Haftungssystem für mittelbare und aus einem Unterlassen resultierenden Rechtsverletzungen</i> .....	249
<i>B.</i>	<i>Notwendige Vorstufe: Angleichung der Entstehung von Verkehrspflichten</i> .....	252
I.	Ausgangspunkt: Herleitung von Verkehrspflichten nach dem allgemeinen Deliktsrecht .....	252
II.	Übertragung auf das Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht .....	256
III.	Notwendigkeit weiterer Haftungsvoraussetzungen oder Abstufung bei Anwendung eines verkehrspflichtbasierten Haftungssystems .....	265
<i>C.</i>	<i>Leitlinien eines einheitlichen Haftungssystems: Insbesondere Aufgabe der Störerhaftung im Urheberrecht</i> .....	278
I.	Grundlagen und Herleitung der Störerhaftung .....	279
II.	Kritik an der Herleitung und Anwendbarkeit der Störerhaftung .....	280
III.	Übertragbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen in das Immaterialgüterrecht .....	285
IV.	Zwischenergebnis .....	301
<i>D.</i>	<i>Nachrangiger Weg zur Auflösung von Wertungswidersprüchen: Korrektur der Störerhaftung</i> .....	301
I.	Prüfpflichten .....	302
II.	Willentlicher und adäquater kausaler Beitrag .....	312

III. Zwischenergebnis.....	316
<i>E. Fazit</i> .....	317
Zusammenfassende Thesen .....	319
Literaturverzeichnis.....	331
Sachregister .....	355



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Einleitung .....	1
<i>A. Problemeinführung</i> .....	1
<i>B. Forschungsfragen</i> .....	6
<i>C. Gang der Untersuchung</i> .....	7
Kapitel 1: Haftung von Leitungsorganen nach allgemeinen delikts- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.....	10
<i>A. Haftung der Gesellschaft</i> .....	11
I. Handlungsfähigkeit der Gesellschaft: Vertretertheorie oder Organtheorie .....	11
II. Haftungsgrundlagen .....	13
<i>B. Persönliche Haftung des Geschäftsleiters</i> .....	16
I. Regresshaftung des Geschäftsleiters gegenüber der Gesellschaft.....	17
1. Legalitätspflicht des Geschäftsleiters .....	19
2. Überwachungspflicht des Geschäftsleiters .....	21
3. Compliance-Pflicht der Geschäftsleitung.....	22
a) Grundsätzliche Anforderungen an eine Compliance-Organisation und Einführungspflicht.....	23
b) Standardisierte Compliance Management Systeme.....	27
c) Business Judgement Rule und Compliance.....	28
d) Geltendmachung von Schäden bei mangelnder oder mangelhafter Compliance-Organisation gegenüber Organen .....	30

4. Zwischenergebnis.....	31
II. Eigene deliktische Haftung des Geschäftsleiters im Außenverhältnis ....	31
1. Verletzungserfolg basiert auf aktivem Tun des Geschäftsleiters .....	32
2. Verletzungserfolg basiert auf unmittelbarem aktiven Tun Dritter....	35
a) Mittäterschaft oder Teilnahme bei Kenntnis und Verhinderungsmöglichkeit .....	37
aa) Mittäter des unmittelbar Handelnden .....	37
(1) Tathandlung bzw. Tatbeitrag .....	38
(2) Gemeinsamer Tatplan .....	39
bb) Gehilfe des unmittelbar Handelnden .....	41
(1) Hilfeleisten .....	41
(2) Neutrale Beihilfehandlungen .....	44
(3) Doppelter Gehilfenvorsatz .....	45
(4) Zwischenergebnis .....	47
b) Mittäterschaft oder Teilnahme am Delikt der Gesellschaft .....	48
c) Persönliche Außenhaftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einer Schutzgesetzverletzung .....	49
d) Persönliche Außenhaftung auf Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB .....	50
aa) Vorüberlegung: Garantstellung und Verkehrspflichten .....	51
bb) Übergang einer Verkehrspflicht der Gesellschaft auf das Leitungsorgan .....	53
(1) Das Kirch/Breuer-Urteil des XI. Zivilsenats .....	53
(2) Herleitung aus der Übernahme von Verkehrspflichten .....	55
(3) Herleitung mittels einer Pflichtenprojektion im strafrechtlichen Sinne .....	59
(4) Zwischenergebnis .....	60
cc) Originär in der Person des Geschäftsleiters begründete Verkehrspflichten .....	60
(1) Projektion der Pflichten des § 43 GmbHG bzw. des § 93 AktG auf das Außenverhältnis .....	61
(2) Die allgemeine Begründung von Verkehrspflichten im Zivil- und Strafrecht .....	63
(a) Allgemeiner strafrechtlicher Ansatz zur Begründung einer Garantstellung .....	63
(b) Allgemeine zivilrechtliche Begründungsversuche einer Verkehrspflicht .....	65
(c) Stellungnahme .....	71
(aa) Strafrechtliche Begründungsansätze .....	71

(bb)	Zur generellen Ablehnung eigenständiger Verkehrspflichthaftung im Zivilrecht .....	71
(cc)	Betrieb der Gesellschaft als Gefahrenquelle .....	72
(dd)	Aus der Legalitätspflicht hergeleitete Verkehrspflichten .....	73
(ee)	Verkehrspflichten durch Gesetz, Vertrag oder Ingerenz unter Berücksichtigung materieller Wertungsgesichtspunkte .....	73
dd)	Anwendung auf Fälle der Kenntnis und dennoch unterlassener Verhinderung sowie auf Fälle der Unkenntnis.....	74
(1)	Überblick: Begründung von Verkehrspflichten nach den Grundsätzen des allgemeinen Deliktsrechts .....	75
(2)	Verkehrspflichten bei Kenntnis des Leitungsorgans und dennoch unterlassener Verhinderung .....	75
(a)	Gefahrschaffung, Gefahrerhöhung und Gefahrunterhaltung .....	76
(b)	Vertrauensprinzip .....	77
(c)	Interessenprinzip.....	78
(d)	Zwischenergebnis .....	79
(3)	Verkehrspflicht bei fehlender Kenntnis der Rechtsverletzung .....	80
(a)	Höchstrichterliche Entscheidungen zur persönlichen Haftung von Geschäftsführern .....	81
(aa)	Baustoff-Entscheidung des VI. Zivilsenats .....	81
(bb)	Rechtsprechung des II. Zivilsenats.....	84
(cc)	Kursänderung des VI. Zivilsenats? .....	84
(b)	Konsequenzen aus der geänderten Rechtsprechung des BGH .....	87
(aa)	Verkehrspflichtverletzung durch Organisationsmängel .....	88
(bb)	Herleitung einer originären Verkehrspflicht durch Aufgabenübernahme .....	88
(cc)	Möglichkeit der Herleitung einer Verkehrspflicht aus allgemeinen Grundsätzen.....	90

	(dd) Zwischenergebnis .....	95
(4)	Konsequenzen der Ablehnung von aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen abgeleiteten Verkehrspflichten .....	96
	(a) Kein Korrekturbedarf innerhalb des Rechts der GmbH .....	98
	(b) Zwischenergebnis .....	100
(5)	Zwischenergebnis .....	101
III.	Ergebnis .....	101

## Kapitel 2: Haftung für Immaterialgüterrechtsverletzungen sowie unlauteres Verhalten innerhalb der GmbH und AG ..... 103

A.	<i>Status quo der Haftung</i> .....	103
I.	Haftung der Gesellschaft .....	103
II.	Haftung des Leitungsorgans .....	108
	1. Innenhaftung des Leitungsorgans .....	109
	a) Innenhaftung bei Kenntnis der Verletzung durch Angestellte und unterlassener Verhinderung .....	110
	b) Innenhaftung bei fehlender Kenntnis der Verletzung durch Angestellte .....	111
	2. Außenhaftung des Leitungsorgans .....	113
	a) Rechtsfigur der Störerhaftung .....	113
	b) Haftung für Lauterkeitsrechtsverletzungen .....	117
	aa) Ursprüngliches Haftungskonzept im Lauterkeitsrecht .....	117
	bb) BGH-Rechtsprechung im Hinblick auf die Geschäftsführerhaftung .....	118
	(1) BGH-Entscheidungen „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ und „Kinderhochstühle im Internet I“ .....	119
	(2) BGH-Entscheidung „Geschäftsführerhaftung“ .....	120
	cc) Konsequenzen aus der geänderten Rechtsprechung: Haftung für Verkehrspflichtverletzungen .....	121
	(1) Herleitung und Grundlagen des Konzepts der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen .....	122
	(2) Herleitung von Verkehrspflichten im Lauterkeitsrecht .....	125
	dd) Haftungsbegründung nach dem allgemeinen Zivilrecht .....	127
	(1) Herleitung von Verkehrspflichten nach dem allgemeinen Deliktsrecht .....	127
	(2) Vergleich zur Herangehensweise des I. Zivilsenats .....	128

ee)	Weitere besondere Voraussetzungen für die Haftung für lauterkeitsrechtliche Verkehrspflichtverletzungen .....	132
(1)	Geschäftliche Handlung .....	132
(2)	Unternehmereigenschaft des Leitungsorgans .....	134
(3)	Akzessorietät .....	137
(4)	Erneuter Vergleich mit dem allgemeinen Deliktsrecht .....	141
ff)	Zwischenergebnis .....	142
c)	Haftung für Patentrechtsverletzungen .....	143
aa)	Die grundsätzliche Herleitung persönlicher Außenhaftung im Patentrecht .....	143
(1)	Herleitung der unmittelbaren Organaußenhaftung mittels der Figur der Störerhaftung im Patentrecht... ..	144
(2)	Herleitung einer unmittelbaren Außendritthaftung mittels der Figur mittelbarer Patentverletzungen, § 10 PatG .....	146
(3)	Herleitung einer unmittelbaren Außendritthaftung mittels Täterschaft und Teilnahme, § 9 PatG (Haftung für Verkehrspflichtverletzungen) .....	148
bb)	Die Bestimmung von Verkehrspflichten im Patentrecht... ..	149
(1)	Die Glasfasern II-Entscheidung des X. Zivilsenats ..	151
(2)	Folgeentscheidung des OLG Düsseldorf .....	154
(3)	Konsequenzen für die Reichweite patentrechtlicher Verkehrspflichten .....	155
cc)	Verkehrspflichten nach dem allgemeinen Zivilrecht .....	156
(1)	Herleitung von Verkehrspflichten im allgemeinen Zivilrecht (VI. Zivilsenat) .....	156
(2)	Vergleich der Herangehensweisen des VI. Zivilsenates und des X. Zivilsenats .....	158
dd)	Zwischenergebnis .....	160
d)	Haftung für Urheberrechtsverletzungen .....	161
aa)	Die Rechtsprechung die technischen Schutzmaßnahmen betreffend .....	161
bb)	Herleitung persönlicher Außenhaftung von Leitungsorganen im Urheberrecht – insbesondere Störerhaftung .....	163
(1)	Sporthosen-Entscheidung des I. Zivilsenats .....	163
(2)	Obergerichtliche Entscheidung des OLG Hamburg..	165
(a)	Super Mario-Urteil des OLG Hamburg .....	165
(b)	Miss 17-Urteil des OLG Hamburg .....	167
(c)	Konsequenz: Keine Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Rechtsinstitut der Störerhaftung .....	168

(3) Verletzung von Prüfungspflichten als Voraussetzung der Störerhaftung .....	168
(a) Bedeutung und allgemeiner Inhalt der Prüfpflichten .....	168
(b) Prüfpflichten des Leitungsorganes innerhalb von Kapitalgesellschaften .....	169
(4) Entscheidungen Wagenfeld-Leuchte II und Marcel-Breuer-Möbel II des I. Zivilsenats .....	170
(5) Herleitung unmittelbarer täterschaftlicher Haftung in der Rechtsprechung des BGH .....	171
(6) Herleitung von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen innerhalb der Literatur ...	173
cc) Täterschaftliche Haftung aufgrund von fahrlässiger Beihilfe .....	174
(1) Hilfeleisten durch das Unternehmensorgan .....	175
(2) Beihilfe durch Unterlassen oder aktives Tun .....	176
(3) Anforderungen an die Kenntnis und Bezugspunkt der Kenntnis des Beihilfeleistenden .....	177
(4) Notwendigkeit einschränkender Rechtsfolgen .....	178
(5) Zwischenergebnis .....	179
dd) Täterschaftliche Haftung aufgrund der Verletzung von Verkehrspflichten .....	179
(1) Zulässigkeit täterschaftlicher Haftung aufgrund der Verletzung von Verkehrspflichten im deutschen Urheberrecht .....	180
(2) Neues europäisches Haftungssystem im Bereich der öffentlichen Wiedergabe .....	181
(3) Herleitung urheberrechtlicher Verkehrspflichten .....	185
(a) Rechtsprechung des EuGH .....	185
(aa) EuGH – GS Media .....	186
(bb) EuGH – The Pirate Bay .....	188
(cc) EuGH – Córdoba .....	189
(dd) Zwischenergebnis .....	190
(b) BGH – Vorschaubilder III .....	190
(c) Allgemeine Herleitung urheberrechtlicher Verkehrspflichten .....	192
(4) Weitere Voraussetzungen täterschaftlicher Haftung aufgrund der Verletzung von Verkehrspflichten im Urheberrecht .....	194
(a) Erfüllung der Merkmale eines Verletzungstatbestands .....	195
(b) Notwendigkeit einer akzessorischen Haupttat ..	197
ee) Zwischenergebnis .....	198

e) Ergebnisse zur persönlichen Außenhaftung des Organs für Lauterkeits-, Patent- und Urheberrechtsverstöße .....	199
<i>B. Legitimierungsansätze für eine Ungleichbehandlung von lauterkeits-, patent- und urheberrechtlichen Sachverhalten .....</i>	<i>200</i>
<b>I. Rechtliche und tatsächliche Unterschiede zwischen Lauterkeits-, Patent- und Urheberrecht.....</b>	<b>201</b>
1. Lauterkeitsrecht und Urheberrecht .....	201
a) Aufgabe der Störerhaftung im Bereich des Lauterkeitsrechts .....	202
b) Belastungsintensität von Unterlassen, Beseitigung und Schadensersatz .....	205
c) Unterschiedliche Adressatenkreise .....	208
d) Unterschiedliche Haftungsfolgen – zivil- und strafrechtliche Ansprüche sowie Schadensberechnung .....	209
e) Keine unterschiedlichen Verschuldensmaßstäbe .....	211
f) Absolutes Recht gegenüber Verhaltenspflichten bzw. Erfolgsunrecht gegenüber Verhaltensunrecht .....	212
g) Zwischenergebnis .....	213
2. Lauterkeitsrecht und Patentrecht .....	214
a) Gesteigerte Gefährdungslage für technische Schutzrechte .....	214
b) Unterschiedliche Anforderungen an die vorzunehmende Verletzungshandlung .....	216
c) Absolutes Recht gegenüber Verhaltenspflichten bzw. Erfolgsunrecht gegenüber Verhaltensunrecht .....	217
d) Zwischenergebnis .....	218
3. Urheberrecht und Patentrecht .....	219
a) Anwendbarkeit der Störerhaftung innerhalb des Patentrechts .....	220
b) Strengere Haftung auf Schadensersatz aus sonstigen Gründen .....	221
aa) Leichtere Erkennbarkeit des Bestehens von Schutzrechten im Patentrecht .....	221
(1) Formloser Erwerb von Urheberrechten und Erteilungsbedürftigkeit des Patents .....	222
(2) Überdehnter Werkschutz als Grundlage einer Ungleichbehandlung .....	223
(3) Das Kriterium des Kennenmüssens als Grundlage einer Ungleichbehandlung .....	224
bb) Unterschiedliche Schutzzwecke und Anforderungen an die Verletzungshandlung .....	228
cc) Unterschiedliche Adressatenkreise .....	229

dd) Zwischenergebnis .....	230
4. Zwischenergebnis .....	231
II. Abweichende Beurteilung des Entstehens von Verkehrspflichten innerhalb des Lauterkeits-, Patent- und Urheberrechts.....	232
1. Originäre immaterialgüterrechtliche Verkehrspflichten .....	232
2. Begründung von Verkehrspflichten innerhalb der zu untersuchenden Rechtsgebiete nach allgemeinen Grundsätzen.....	234
a) Gefahrschaffungs- und Gefahrerhöhungsprinzip .....	235
b) Gefahrbeherrschungsprinzip .....	237
c) Vertrauensprinzip .....	238
aa) Bestand von Vertrauen.....	238
bb) Bestimmung der Person, in die Vertrauen gesetzt wird ...	240
d) Interessenprinzip .....	242
e) Zwischenergebnis.....	243
III. Zwischenergebnis.....	244
C. Fazit.....	244

## Kapitel 3: Einheitliches Organaußenhaftungssystem bei Immaterialgüterrechtsverletzungen..... 247

A. <i>Einheitliches Haftungssystem für mittelbare und aus einem Unterlassen resultierenden Rechtsverletzungen</i> .....	249
B. <i>Notwendige Vorstufe: Angleichung der Entstehung von Verkehrspflichten</i> .....	252
I. Ausgangspunkt: Herleitung von Verkehrspflichten nach dem allgemeinen Deliktsrecht .....	252
II. Übertragung auf das Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht .....	256
1. Übertragung der Herleitung von Verkehrspflichten innerhalb des allgemeinen Deliktsrechts.....	256
2. Übernahme von Fürsorgepflichten durch den Abschluss eines Lizenzvertrags .....	258
a) Übernahme von Fürsorgepflichten als Bestandteil eines Lizenzvertrags.....	259
b) Übernahme von Fürsorgepflichten durch das Organ durch Abschluss eines Lizenzvertrags .....	260
c) Übernahme von Fürsorgepflichten durch das Organ durch faktische Übernahme .....	262
3. Zwischenergebnis .....	264

III. Notwendigkeit weiterer Haftungsvoraussetzungen oder Abstufung bei Anwendung eines verkehrspflichtbasierten Haftungssystems .....	265
1. Volle Kenntnis als notwendige oder alternative Voraussetzung ....	267
2. Der Begriff „volle Kenntnis“ .....	268
3. Die Vermutung der vollen Kenntnis.....	270
4. Auswirkungen und Übertragung auf den Untersuchungsgegenstand.....	271
a) Anwendung auch außerhalb des Rechts der öffentlichen Wiedergabe .....	272
b) Anwendung des Haftungskonzepts nur auf Online- Sachverhalte .....	273
c) Die Vermutung der vollen Kenntnis bei Kapitalgesellschaften .....	275
d) Vermittlergleiche Person .....	276
e) Folgerungen für das Entstehen von Verkehrspflichten im untersuchungsgegenständlichen Bereich.....	277
 C. Leitlinien eines einheitlichen Haftungssystems: Insbesondere Aufgabe der Störerhaftung im Urheberrecht .....	278
I. Grundlagen und Herleitung der Störerhaftung .....	279
II. Kritik an der Herleitung und Anwendbarkeit der Störerhaftung .....	280
1. Die analoge Anwendung von § 1004 BGB.....	280
2. Bedenken gegenüber der Praktikabilität der Störerhaftung.....	283
III. Übertragbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen in das Immaterialgüterrecht .....	285
1. Dogmatisches Fundament der Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten als Ausgangspunkt .....	286
2. Differenzierung zwischen Erfolgs- und Handlungsunrecht als Ausschlussgrund.....	289
3. Anwendbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen innerhalb des Patentrechts.....	290
4. Anwendbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen innerhalb des Urheberrechts.....	292
a) Ausschluss der Anwendbarkeit durch die Rechtsprechung ....	292
b) Ausschluss der Anwendung mangels einer urheberrechtlichen Generalklausel.....	295
c) Ausschluss der Anwendung aufgrund unverhältnismäßiger Haftung .....	296
d) Verkehrspflichtbasierte Haftung und DSM-RL.....	300
IV. Zwischenergebnis.....	301

D. Nachrangiger Weg zur Auflösung von Wertungswidersprüchen: Korrektur der Störerhaftung.....	301
I. Prüfpflichten .....	302
1. Entstehung, Inhalt, Umfang sowie Verletzung von Prüfpflichten..	303
2. Anpassungsbedarf hinsichtlich des Entstehens, des Inhalts und des Umfangs von Prüfpflichten.....	306
a) Prüf- und Verkehrspflichten bei Kenntnis .....	306
b) Prüf- und Verkehrspflichten bei offensichtlichen Rechtsverletzungen .....	308
c) Prüf- und Verkehrspflichten bei aktiver Kenntnisenziehung..	309
d) Prüf- und Verkehrspflichten bei fehlender Kenntnis .....	310
3. Zwischenergebnis .....	311
II. Willentlicher und adäquater kausaler Beitrag .....	312
1. Voraussetzungen.....	312
2. Vorliegen eines adäquat kausalen Beitrags seitens des Leitungsorgans .....	314
3. Anpassungsbedarf an Voraussetzungen der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen .....	315
III. Zwischenergebnis.....	316
E. Fazit.....	317
 Zusammenfassende Thesen .....	 319
Literaturverzeichnis.....	331
Sachregister .....	355

# Einleitung

## A. Problemeinführung

Im Jahr 2009 hat die Anzahl deutscher Gesellschaften mit beschränkter Haftung (einschließlich der UG [haftungsbeschränkt]) erstmals die Millionenengrenze überschritten.<sup>1</sup> Demgegenüber bleibt die bloße Anzahl an Aktiengesellschaften zwar noch relativ überschaubar,<sup>2</sup> doch beschäftigten allein die Dax-Unternehmen im Jahr 2017 4,16 Millionen Mitarbeiter weltweit<sup>3</sup>. Entsprechend vereinen diese Unternehmen ein enormes Verletzungspotential auch für absolut geschützte Rechte des geistigen Eigentums. Zudem droht die Vornahme unlauterer geschäftlicher Handlungen aus dem Unternehmen oder dessen Umfeld heraus. Die Hauptakteure hierbei sind sowohl die Gesellschaft als rechts- und handlungsfähige juristische Person<sup>4</sup> als auch Organe der Gesellschaft sowie die innerhalb der Gesellschaft angestellten Personen. Ein Großteil der unmittelbaren Verletzungshandlungen wird, allein aufgrund ihrer bloßen Menge, aus Handlungen der Angestellten resultieren.

Aufgrund ihrer Stellung als juristische Person bedarf sowohl die AG als auch die GmbH spezieller Organe, die für sie tätig werden. Die Gesellschaft handelt folglich durch ihre Organe nach außen. Zur Leitung der juristischen Person sind Vorstand und Geschäftsführer von AG bzw. GmbH berufen. Für die Aktiengesellschaft folgt dies bereits aus § 76 Abs. 1 AktG. Hiernach hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Im Gegensatz dazu regelt das GmbHG nicht explizit die Leitungsbefugnis des Geschäftsführers.<sup>5</sup> Bereits die vom Gesetz benutzte Terminologie bringt jedoch zum Ausdruck, dass der Geschäftsführer die Gesellschaft zu leiten hat.<sup>6</sup> Somit

---

<sup>1</sup> *Altmeyen* in: Roth/Altmeyen, Allg. Einl. Rn. 6.

<sup>2</sup> Mit Zahlen noch aus 2014 (weniger als 6.000 operierende Aktiengesellschaften), vgl. *Wagner/Klein*, D&O Liability, S. 159 (159).

<sup>3</sup> Statista, Kumulierte Mitarbeiterzahl in den Dax-Unternehmen von 2014 bis 2017 (in Millionen), abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/6683/umfrage/entwicklung-der-mitarbeiterzahl-der-dax-unternehmen/> (zuletzt abgerufen am 19.10.2020).

<sup>4</sup> Vgl. zur Handlungsfähigkeit der juristischen Person noch ausführlich Kapitel 1 A. I; zur Rechtsfähigkeit von GmbH und AG vgl. anstelle vieler *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften, § 3 Rn. 8; *Wagner/Klein*, D&O Liability, S. 159 (160).

<sup>5</sup> *Wiedemann*, ZGR 2011, 183 (185).

<sup>6</sup> *Zöllner/Noack* in: Baumbach/Hueck, 21. Aufl. 2017, § 35 Rn. 29.

haben die Handlungen der Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft entscheidenden Einfluss darauf, wann und in welchem Umfang von der Gesellschaft selbst Urheber- oder Patentrechte verletzt sowie unlautere geschäftliche Handlungen begangen werden. Durch die ihnen obliegende Anleitung der Mitarbeiter wird ihnen die Möglichkeit zuteil, durch das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen die Verletzungshandlungen von Angestellten des Unternehmens von vornherein zu unterbinden.

Verletzt ein Angestellter einer Kapitalgesellschaft in Ausübung seiner Tätigkeit fremde Patent- oder Urheberrechte oder nimmt er eine unlautere geschäftliche Handlung vor, so sind im Wesentlichen fünf Ansprüche in Betracht zu ziehen. Der typische Fall dürfte zunächst sein, dass der Geschädigte die Gesellschaft als juristische Person in Anspruch nimmt. Die Gesellschaft kann sodann die ihr durch diese Inanspruchnahme entstandenen Einbußen unter Umständen im Wege des Regresses von dem unmittelbaren Verletzer, dem Angestellten (wobei arbeitsrechtliche Haftungsfreistellungen zu berücksichtigen sind), oder aber von ihrem Leitungsorgan (wobei hier gesellschaftsrechtliche Haftungsfreistellungen zu berücksichtigen sind) ersetzt verlangen. Neben der Inanspruchnahme der Gesellschaft besteht zugunsten des Verletzten natürlich auch die Möglichkeit, den unmittelbaren Verletzer in Anspruch zu nehmen. Zuletzt kann aber auch das Leitungsorgan der Gesellschaft – was innerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts den begründungsbedürftigen Ausnahmefall (Binnen- bzw. Innenhaftung des Organs) darstellt – auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassen der rechtsverletzenden Handlung in Anspruch genommen werden. Sind für den Schaden aus einer unerlaubten Handlung mehrere verantwortlich, so haften diese dem Geschädigten auf Schadensersatz<sup>7</sup> als Gesamtschuldner, § 840 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 421 ff. BGB. Das gilt selbstverständlich auch für die Verletzung von Patentrechten<sup>8</sup>, Urheberrechten<sup>9</sup> sowie bei der Vornahme unlauterer geschäftlicher Handlungen<sup>10</sup>. Im Ergebnis kann das Leitungsorgan demnach Ansprüchen aus zwei Richtungen ausgesetzt sein:

---

<sup>7</sup> Eine Gesamtschuld bezogen auf Unterlassungsansprüche kommt von vornherein nicht in Betracht, da dem Unterlassen nicht die für die Gesamtschuld notwendige Gesamtwirkung der Erfüllung zukommt vgl. BGH NZG 2008, 514 Tz. 8; *Heinemeyer* in: MüKoBGB, § 421 Rn. 8.

<sup>8</sup> Vgl. insoweit *Grabinski/Zülch* in: Benkard, § 139 Rn. 21; *Pitz* in: BeckOK PatR, § 139 Rn. 24.

<sup>9</sup> Vgl. insoweit anstelle vieler OLG Köln GRUR-RR 2005, 247 (249) – *Loseblattsammlung*; *Leistner* in: Schricker/Loewenheim, § 97 Rn. 87; v. *Wolff* in: Wandtke/Bullinger, § 97 Rn. 21.

<sup>10</sup> Vgl. nochmals mit ausdrücklichem Verweis darauf, dass die Regeln der Gesamtschuld jedenfalls nicht auf den Unterlassungsanspruch und auf den Beseitigungsanspruch aus § 8 UWG nur eingeschränkt anwendbar sind *Köhler/Feddersen* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 Rn. 2.30; *Büch* in: Teplitzky, Kap. 14 Rn. 44. Demgegenüber für den Anspruch auf Schadensersatz aus § 9 UWG für eine Haftung als Gesamtschuldner *Schaub* in: Teplitzky, Kap. 31 Rn. 14.

einem direkten Anspruch des verletzten Dritten sowie einem Regressanspruch der Gesellschaft, wobei Regressansprüche – wie bereits angedeutet – den Regelfall darstellen dürften. Diese Ansprüche sollen im Vordergrund der Untersuchung dieser Arbeit stehen.

Obgleich die unmittelbare Inanspruchnahme des Leitungsorgans durch den verletzten Dritten innerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts den begründungsbedürftigen Ausnahmefall bildet,<sup>11</sup> kann diese aus Sicht der geschädigten Person in manchen Fällen eine denkbare und sinnvolle Alternative zu Ansprüchen unmittelbar gegen die Gesellschaft selbst darstellen.

Für die Gläubigerinteressen kann die Möglichkeit zur Inanspruchnahme positive Auswirkungen haben: So gewinnt der Geschädigte durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme auch des Leitungsorgans neben der Gesellschaft oder dem unmittelbar Handelnden einen weiteren Anspruchsschuldner, der hierbei als Gesamtschuldner haftet. Dies führt zu einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit, dass seine Forderung von zumindest einem der Beteiligten erfüllt wird. Besondere Bedeutung kommt diesem Punkt im Falle der Insolvenz des Unternehmens zu. So wäre der Verletzte in diesen Fällen nicht auf die Quote zu verweisen, sondern könnte versuchen, seinen gesamten Anspruch unmittelbar gegenüber dem Leitungsorgan durchzusetzen.

Doch auch jenseits der Interessen der Gläubiger mag eine unmittelbare Inanspruchnahme von Leitungsorganen positive Auswirkungen haben. So liegt hierin eine Möglichkeit, Leitungsorganen ihre berufliche Verantwortung im Wirtschaftsleben und gegenüber der Rechtsgemeinschaft stetig vor Augen zu führen.<sup>12</sup> Dies steht auch mit den Zielen und Zwecken des Deliktsrechts (wozu als sog. Sonderdeliktsrecht auch das Lauterkeits-, das Patent- sowie das Urheberrecht zählen<sup>13</sup>) im Einklang. Neben der reinen Kompensations- sowie Ausgleichsfunktion des Deliktsrechts wird diesem zunehmend auch eine Präventionsfunktion zugesprochen. Dieser soll verhaltenssteuernde Wirkung auf Seiten des Inanspruchgenommenen zukommen.<sup>14</sup> Droht dem Leitungsorgan die

---

<sup>11</sup> Für die Haftung innerhalb der GmbH vgl. *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 350; für die Haftung innerhalb der AG vgl. *Fleischer* in: Spindler/Stilz, § 93 Rn. 316; *Koch* in: Hüffer/Koch, § 93 Rn. 66.

<sup>12</sup> Entgegen der Ansicht von *Wiedemann*, ZGR 2011, 183 (202), sind diese Zwecke nicht in einer Art Konkurrenzverhältnis zueinander zu sehen; vielmehr können sie eigenständig nebeneinander zur Begründung der Notwendigkeit einer persönlichen Inanspruchnahme herangezogen werden.

<sup>13</sup> Für das vgl. Lauterkeitsrecht BGH GRUR 2002, 618 (619) – *Meißner Dekor*; *Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Einl. UWG Rn. 7.2; *Köhler*, FS Canaris (2017), S. 969 (969 f.); *Ohly* in: Ohly/Sosnitza, Einl. D. Rn. 57; für das Patentrecht vgl. *Haedicke*, FS Blaurock, S. 105 (106); für das Urheberrecht vgl. *J. B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, § 97 Rn. 3; *Ohly* in: Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 43.

<sup>14</sup> Vgl. zur Prävention als Deliktsrechtszweck *Kötz*, FS Steindorff, S. 643 (643 ff.); *Wagner*, Karlsruher Forum 2006, S. 18 ff.; *Wagner* in: MüKoBGB, Vor § 823 Rn. 45 ff.;

persönliche Haftung nicht nur im Innenverhältnis, so könnte dies einen durchaus positiven Effekt auf dessen Verhalten entfalten, z.B. in Form der Einhaltung lauterer Verhaltensweisen und Wahrung von Rechten des geistigen Eigentums.

Ein weiterer Vorteil der persönlichen Inanspruchnahme von Leitungsorganen kann darin gesehen werden, dass auf diese Weise das Risiko einer Verjährungseinrede verringert werden kann, da gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von der Person des Schuldners erlangt hat oder diese ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.<sup>15</sup> Entsprechendes gilt nach § 11 UWG für das Lauterkeitsrecht, über die Verweisungsnormen der § 141 S. 1 PatG und § 102 S. 1 UrhG für das Patent- bzw. Urheberrecht.

Die unmittelbare Haftung von Leitungsorganen kann zudem aus einer weiteren Perspektive von Interesse sein: Hat nach § 8 Abs. 2 UWG, § 14 Abs. 7 MarkenG sowie § 99 UrhG zwar der Geschäftsinhaber – wobei dieser die juristische Person selbst ist<sup>16</sup> – für Verletzungshandlungen der Angestellten einzustehen und tritt diese Haftung selbstständig neben die Haftung der unmittelbar handelnden Angestellten, so kann ein Wertungswiderspruch angenommen werden, der durch die unmittelbare Haftung der Leitungsorgane aus der Welt geschafft werden könnte.<sup>17</sup> Hierbei sind freilich nicht diejenigen Fälle als problematisch anzusehen, in denen das Leitungsorgan selbst voll in seiner Person den Deliktstatbestand erfüllt, sondern vielmehr diejenigen Fälle, in denen das Organ zwecks eigener Enthftung einen Dritten einschaltet oder diesen zumindest gewähren lässt. In der hierbei unzweifelhaft möglichen Inanspruchnahme des unmittelbar handelnden Angestellten und der dagegen unter Umständen nicht möglichen Inanspruchnahme des Leitungsorgans könnte ein entsprechender Wertungswiderspruch liegen, den es aufzulösen gilt.<sup>18</sup>

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass – wie dargelegt – innerhalb von Kapitalgesellschaften die unmittelbare persönliche Inanspruchnahme der Leitungsorgane stets die begründungsbedürftige Ausnahme bilden soll, können diese teilweise rein ergebnisorientierten Punkte letztlich nicht voll überzeugen. Möchte man die persönliche Organaußenhaftung begründen, so ist diese auf ein dogmatisch sauberes und tragfähiges Fundament zu stellen, wobei die Ar-

---

den Präventionszweck zwar nicht als Hauptziel, aber immerhin als gewünschten Nebeneffekt erachtend *Larenz*, Allgemeiner Teil, § 27 I.

<sup>15</sup> Für das Lauterkeitsrecht vgl. *Messer*, FS Ullmann, S. 769 (769).

<sup>16</sup> Für das Lauterkeitsrecht vgl. OLG Hamburg WRP 1962, 330; *Köhler/Feddersen* in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, § 8 UWG Rn. 2.50; für das Urheberrecht vgl. *Leistner* in: *Schricker/Loewenheim*, § 99 Rn. 2; für das Markenrecht vgl. *Fezer* in: *Fezer*, § 14 MarkenG Rn. 1064.

<sup>17</sup> Dazu *Müller*, FS Lindacher, S. 275 (278).

<sup>18</sup> *Müller*, FS Lindacher, S. 275 (278 f.).

gmentationslast hier bei demjenigen liegt, der sich anschickt, die Außenhaftung zu erweitern<sup>19</sup>. Sowohl im Recht der GmbH als auch im Recht der Aktiengesellschaft existieren jedoch beinahe durchgängig nur Regelungen der Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft. Regelungen, die die Organaußenhaftung betreffen, sind demgegenüber vom Gesetzgeber sowohl im GmbHG als auch im AktG nicht vorgesehen. Auch wenn hieraus nicht resultieren muss, dass die Außenhaftung der Organe gesetzgeberisch nicht vorgesehen ist, so kann zumindest der Ausnahmecharakter dieser Haftungsart gefolgert werden.<sup>20</sup>

Jedenfalls die Charakterisierung der GmbH und AG als rechts- und handlungsfähige juristische Person spricht gegen die persönliche Inanspruchnahme. Die Gesellschaft selbst wird im Rechtsverkehr aktiv. Sie selbst ist es, die Gefahren für Rechte und Rechtsgüter Dritter schafft. Das Leitungsorgan ist dabei nur die notwendige Instanz für das Handeln der Gesellschaft nach außen.

Für den Regelfall der Innenhaftung spricht sodann auch folgende ökonomische wie auch praktische Erwägung: Die persönliche Haftung kann für ein Leitungsorgan oftmals in einem erheblichen – bis hin zu einem existenzvernichtenden – finanziellen Risiko münden. Denn allein das Gehalt, was insbesondere der durchschnittliche Geschäftsführer für seine Tätigkeit erhält, ist zur Kompensation dieser Belastung oftmals nicht ausreichend.<sup>21</sup> Die Folge dessen kann risikoaverses Verhalten sein, das letztlich negative Auswirkungen auf Innovationsleistungen und den Fortschritt der Gesellschaft haben kann.<sup>22</sup> Dass Risikoaversität auch aus gesetzgeberischer Sicht nur bedingt gewollt ist, zeigt die in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zugunsten des Vorstandes geregelte Business Judgement Rule.<sup>23</sup> Ebenfalls kann aus der unmittelbaren Organaußenhaftung ein größeres Missbrauchs- sowie Störpotential resultieren, als es bei der reinen Innenhaftung der Fall ist.<sup>24</sup>

Zudem besteht die Gefahr, dass im Falle der Organaußenhaftung gesetzgeberische Wertungen umgangen werden. So besteht hinsichtlich der Organinnenhaftung im Aktienrecht mit der in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG geregelten Business Judgement Rule ein Instrument, das Regressansprüche der Gesellschaft in bestimmten Fällen einschränkt. Entsprechende Einschränkungen können auch innerhalb des Rechts der GmbH begründet werden.<sup>25</sup> Gestattet man Gläubigern den direkten Zugriff auf Leitungsorgane mittels Anwendung des allgemeinen Deliktsrechts, kommt diese einschränkende Regelung nicht zum Tragen.

---

<sup>19</sup> *Fleischer*, ZGR 2004, 437 (443).

<sup>20</sup> *Medicus*, ZGR 1998, 570 (578); *Verse*, ZHR 170 (2006), 398 (407).

<sup>21</sup> *Götting*, GRUR 1994, 6 (7).

<sup>22</sup> *Fleischer*, ZGR 2004, 437 (444).

<sup>23</sup> *Koch* in: Hüffer/Koch, § 93 Rn. 9.

<sup>24</sup> *Mülbert*, JZ 2002, 826 (832); *Fleischer*, ZGR 2004, 437 (444).

<sup>25</sup> Dazu noch unten Kapitel 1 B. I. 3. c).

Alles in allem ist daher – trotz des sicherlich berechtigten Interesses einzelner Gläubiger – der gesamtgesellschaftliche Nutzen persönlicher Außenhaftung von Leitungsorganen insgesamt eher zweifelhaft, sodass vom Konzept der Innenhaftung weiterhin nur in gut begründeten Ausnahmefällen abzuweichen ist.

Die Fragestellung der persönlichen Organaußenhaftung stellt sich sodann auch in einem weiteren Kontext: der persönlichen Außenhaftung von Leitungsorganen für die Vornahme unlauterer geschäftlicher Handlungen sowie für die Verletzung von Urheber- und Patentrechten. Aufgrund der unterschiedlichen Anwendbarkeit der speziellen Haftungssysteme sowie der unterschiedlichen Bewertung des Vorliegens notwendiger Haftungsvoraussetzungen innerhalb dieser drei Gebiete besteht ein zersplitterter und in Teilen widersprüchlicher Haftungsmaßstab innerhalb des Immaterialgüterrechts sowie in dessen Verhältnis zum Lauterkeitsrecht. Zur Auflösung dieser Problematik wird sich die vorliegende Arbeit maßgeblich an den Vorgaben des allgemeinen Deliktsrechts orientieren.

## B. Forschungsfragen

Vor diesem Hintergrund soll diese Untersuchung zur Beantwortung der Frage beitragen, ob und wann die vertretungsberechtigten Organe einer GmbH (die Geschäftsführung, § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG) und einer AG (der Vorstand, § 78 Abs. 1 S. 1 AktG) für Urheber- und Patentrechtsverletzungen der Gesellschaft sowie für deren unlautere geschäftliche Handlungen haften müssen. Dies betrifft zum einen den Regelfall der Haftung im Innenverhältnis der Gesellschaft gegenüber. Zum anderen aber auch den zurückhaltend anzuwendenden sowie begründungsbedürftigen Ausnahmefall der Haftung im Außenverhältnis, also der unmittelbaren Haftung gegenüber außerhalb der Gesellschaft stehender Dritter. Besonderes Anliegen soll hierbei auch sein, für die drei untersuchten Rechtsgebiete eine aus dem allgemeinen Deliktsrecht resultierende einheitliche Haftungsgrundlage zu ermitteln, was insbesondere vor dem Hintergrund des Aspekts der Rechtssicherheit wünschenswert wäre.

Bereits die Haftungsbegründung innerhalb des allgemeinen Deliktsrechts, anhand derer die Haftung der jeweiligen Leitungsorgane auch innerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts jedenfalls im Hinblick auf die Organaußenhaftung bestimmt wird, wird derzeit teilweise uneinheitlich behandelt. Es gilt daher zunächst, diese Haftungsbegründung nachzuvollziehen. Ebenso erfordert die Beteiligung von Unternehmensorganen die Betrachtung der Besonderheiten des Kapitalgesellschaftsrechts – nicht zuletzt aus dem Grund, dass die Innenhaftung allein nach kapitalgesellschaftlichem Sonderrecht zu beurteilen ist.

Die im Bereich des allgemeinen Deliktsrechts vorgenommene Begründung der Haftung aufgrund unterlassener Verhinderung sowie der Haftung für mittelbare Verursachungsbeiträge kann für die sodann zu erfolgende Haftungsbestimmung innerhalb des Lauterkeitsrechts und des Immaterialgüterrechts wegweisende Wirkung entfalten. Soweit diese Untersuchung ergibt, dass innerhalb der geprüften Rechtsgebiete divergierende Auffassungen hinsichtlich der Herleitung der persönlichen Organaußenhaftung bestehen, ist weitergehend die Frage zu beantworten, ob ein derartiges Auseinanderfallen von Begründungsansätzen innerhalb der Rechtsordnung zu legitimieren ist. Soweit die Antwort negativ ausfällt, ist zuletzt zu fragen, auf welche Weise ein einheitliches System der Organaußenhaftung bei Kapitalgesellschaften für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie bei unlauteren geschäftlichen Handlungen begründet werden kann.

## C. Gang der Untersuchung

Der Aufbau dieser Arbeit ist demnach durch die zu beantwortenden Fragestellungen bereits notwendigerweise vorgezeichnet:

Im ersten Kapitel der Arbeit wird die im allgemeinen Deliktsrecht geltende Haftung für Leitungsorgane einer GmbH sowie einer Aktiengesellschaft gemeinsam untersucht. Hieraus können an späterer Stelle Rückschlüsse auf die Haftung innerhalb des Lauterkeitsrechts sowie des Immaterialgüterrechts entnommen werden. Hierbei wird sowohl die Eigenhaftung der juristischen Person gegenüber außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten beleuchtet wie auch die damit im Zusammenhang stehende Binnenhaftung zwischen Organ und Gesellschaft. Zuletzt wird sich der persönlichen Organaußenhaftung gewidmet. Dabei ist zu zeigen, dass innerhalb des allgemeinen Deliktsrechts die Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen durch Leitungsorgane sowie für Rechtsverletzungen, die auf einem Unterlassen des Organs beruhen, auf die Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten zurückzuführen ist. Die Arbeit wird hierbei strikt zwischen Fällen der positiven Kenntnis der Leitungsorgane und Fällen der Unkenntnis differenzieren sowie anhand dieser Differenzierung die Begründung persönlicher Außenhaftung beleuchten.<sup>26</sup>

Im zweiten Kapitel der Arbeit wird zunächst in einem ersten Teil der Status quo der Organhaftung – ebenfalls gemeinsam für die Geschäftsführer einer GmbH und die Vorstände einer AG – innerhalb des Lauterkeits-, Patent- sowie Urheberrechts untersucht und dargestellt. Auch hier wird zwischen der eigenen Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten, der hieraus mitunter resultierenden Binnenhaftung des Organs sowie zuletzt der originären Außenhaftung des

---

<sup>26</sup> Kapitel 1.

Leitungsorgans gegenüber verletzten Dritten differenziert. Zudem wird das jeweils ermittelte Haftungskonzept dem Haftungskonzept des allgemeinen Deliktsrechts gegenübergestellt und mit diesem verglichen. Zuletzt erfolgt eine abschließende vergleichende Betrachtung der ermittelten Haftungssysteme.<sup>27</sup>

Im zweiten Teil des zweiten Kapitels wird sodann der Versuch unternommen, eine legitimierende Grundlage für die im ersten Teil des zweiten Kapitels ermittelten Ergebnisse deliktischer Organaußenhaftung innerhalb des Lauterkeits-, des Patent- sowie des Urheberrechts zu finden. Hierfür werden die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Unterschiede zwischen den jeweiligen Rechtsgebieten aufgezeigt und anschließend auf sachliche Gründe hinsichtlich einer Ungleichheit zwischen den Begründungen deliktischer Organaußenhaftung untersucht.<sup>28</sup>

Im dritten und letzten Kapitel dieser Arbeit werden die festgestellten Ergebnisse, die die Legitimation der Ungleichbehandlung betreffen, zum Anlass genommen, mittels zweier Lösungsoptionen einen zumindest weitgehenden Gleichlauf der Begründung einer Organaußenhaftung im Immaterialgüterrecht und Lauterkeitsrecht zu erreichen. Hierfür wird zum einen untersucht, inwieweit einheitlich für die drei Gebiete des Lauterkeits-, des Patent- sowie des Urheberrechts die Herleitung persönlicher Organaußenhaftung anhand des Systems der Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten begründet werden kann. Dieses aus dem Bereich des allgemeinen Deliktsrechts bekannte und bewährte Haftungssystem kann insoweit einen entscheidenden Baustein für eine sinnvolle Angleichung der zersplitterten, teilweise gar widersprüchlichen Maßstäbe der Begründung persönlicher Organaußenhaftung im Immaterialgüterrecht und im Lauterkeitsrecht liefern. Auf diese Weise kann ermöglicht werden, dass die Begründung der Organaußenhaftung im Immaterialgüterrecht sowie im Lauterkeitsrecht auf einer einheitlichen und dogmatisch soliden Grundlage basiert.

Zum anderen wird der Versuch unternommen, einen weitgehenden Gleichlauf zwischen der Haftungsbegründung der innerhalb des Urheberrechts noch immer angewendeten Störerhaftung und des verkehrspflichtbasierten Haftungssystems zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür wird sein, die Entstehungsgründe von innerhalb der Störerhaftung notwendigen Prüfpflichten entsprechend den Entstehungsgründen von Verkehrspflichten zu bestimmen. Beiden Ansätzen ist gemein, dass zunächst die einheitliche und gleichlaufende Bestimmung von Verkehrspflichten innerhalb des Lauterkeitsrechts sowie innerhalb des Patent- und Urheberrechts – wobei jeweils die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsgebiete anhand materieller Wertungskriterien in die einheitliche Entstehung von solchen Verkehrspflichten einfließen wird – vorzunehmen ist.

---

<sup>27</sup> Kapitel 2 A.

<sup>28</sup> Kapitel 2 B.

Ebenfalls untersucht wird hierbei das Erfordernis weitergehender Voraussetzungen, die über die Voraussetzungen des allgemeinen Deliktsrechts hinausgehen.<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Kapitel 3.

## Kapitel 1

# Haftung von Leitungsorganen nach allgemeinen delikts- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen

Bei Sachverhalten, bei denen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft involviert ist, können einem verletzten Dritten bis zu drei Gruppen von Anspruchsschuldern gegenüberstehen. So besteht auf der einen Seite die Möglichkeit der Haftung der juristischen Person selbst. Auf der anderen Seite steht die Haftung der sonstigen beteiligten natürlichen Personen im Raum. Dies ist zum einen das Leitungsorgan, welches bereits seinem Namen nach die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorgaben zu leiten hat und zudem für sie nach außen hin in Erscheinung tritt. Zum anderen kommt – jedenfalls soweit der haftungsbegründende Umstand unmittelbar in seiner Person begründet liegt – die Haftung einer bei dem Unternehmen angestellten Person in Betracht.

Gegenstand der Untersuchung soll an dieser Stelle primär die Haftung des Geschäftsführers sowie des Vorstandes (im Folgenden: Geschäftsleiter oder Leitungsorgan) als Unternehmensorgane der Gesellschaft sein. Dessen Haftung kann nicht nur gegenüber einem verletzten Dritten bestehen (Organhaftung). Vielmehr können ihm gegenüber auch Regressansprüche der von ihm zu leitenden Gesellschaft bestehen. Es ist demnach zwischen seiner Außenhaftung gegenüber Dritten und seiner Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft selbst zu unterscheiden. Das Leitungsorgan einer GmbH oder AG haftet gegenüber der Gesellschaft im Innenverhältnis gem. § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG jedenfalls dann, wenn es eine seiner Obliegenheiten verletzt hat und der Gesellschaft daraus ein Schaden entstanden ist.<sup>1</sup> Der notwendige Schaden wird dabei nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 249 ff. BGB bestimmt.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch der Schaden ersatzfähig, den die Gesellschaft dadurch erleidet, dass sie aufgrund des Verhaltens oder Unterlassens des Leitungsorgans von Dritten in Anspruch genommen werden konnte

---

<sup>1</sup> Hinsichtlich dessen, dass der Gesellschaft ein Schaden entstanden sein muss, vgl. *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 261; *Ziemons* in: M/H/L/S, § 43 Rn. 445; *Beurskens* in: Baumbach/Hueck, § 43 Rn. 49.

<sup>2</sup> Demgegenüber wird teilweise ein eigenständiger gesellschaftsrechtlicher Schadensbegriff vertreten, vgl. dazu OLG Naumburg NZG 1999, 353; OLG Naumburg GmbHR 1998, 1180; wie hier jedoch *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 261 m.w.N.

und wurde.<sup>3</sup> Die Haftung des Leitungsorgans kann demnach nicht losgelöst von der Haftung der Gesellschaft selbst betrachtet werden. Während die Inanspruchnahme der Gesellschaft sowie eine daraus resultierende Regresshaftung des Leitungsorgans gegenüber der Gesellschaft den Regelfall bildet, ist die unmittelbare Organaußenhaftung der begründungsbedürftige Ausnahmefall.<sup>4</sup>

Diese Möglichkeit der Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eines bestimmten Verhaltens oder aufgrund einer unterlassenen, aber gebotenen Handlung ihres Leitungsorgans ist somit an dieser Stelle notwendigerweise zu prüfen (A.). Ist dies erfolgt, kann in einem weiteren Schritt die persönliche Haftung des Leitungsorgans gegenüber der Gesellschaft (B. I.) sowie gegenüber außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten betrachtet werden (B. II.).

## A. Haftung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Haftung der Gesellschaft als juristische Person ist in einem ersten Schritt darzulegen, auf welche Art und Weise die Gesellschaft Handlungen vornimmt bzw. vornehmen kann, die ihrerseits Grundlage ihrer Haftung sein können (I.). In einem zweiten Schritt sind sodann die Grundlagen der Gesellschaftshaftung darzulegen (II.).

### *I. Handlungsfähigkeit der Gesellschaft: Vertretertheorie oder Organtheorie*

Als Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung muss ferner geklärt werden, auf welche Weise die dogmatische Herleitung der Haftung des Unternehmens selbst für Rechtsverletzungen konstruiert wird. Die Kapitalgesellschaft ist als juristische Person zwar selbst Träger von Rechten und Pflichten,<sup>5</sup> kann jedoch ohne ihre Organe im Rechtsverkehr nicht tätig werden. Die daher notwendige Überleitung von Handlungen der Leitungsorgane wird über eine analoge Anwendung des § 31 BGB erreicht, der die Verantwortlichkeit der Gesellschaft für das Verhalten des Organs begründet. Der Gesellschaft wird somit Verhalten, Verschulden und Wissen ihrer Organe zugerechnet.<sup>6</sup>

Wie genau diese Überleitung erreicht wird, ist nicht gänzlich unumstritten und kann anhand zweier Theorien begründet werden: der Vertretertheorie und der Organ- bzw. Zurechnungstheorie.

---

<sup>3</sup> *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 263a; *U.H. Schneider* in: Scholz, § 43 Rn. 78; *Zöllner/Noack* in: Baumbach/Hueck, 21. Aufl. 2017, § 43 Rn. 15.

<sup>4</sup> Für die Haftung innerhalb der GmbH vgl. *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 350; für die Haftung innerhalb der AG vgl. *Fleischer* in: Spindler/Stilz, § 93 Rn. 316; *Koch* in: Hüffer/Koch, § 93 Rn. 66.

<sup>5</sup> Für das Aktienrecht vgl. *Koch* in: Hüffer/Koch, § 1 Rn. 4; für das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vgl. *Fastrich* in: Baumbach/Hueck, § 13 Rn. 2.

<sup>6</sup> *Leuschner* in: MüKoBGB, § 31 Rn. 24.

Im Rahmen der Vertretertheorie wird grundsätzlich angenommen, dass die Gesellschaft für ein Delikt ihrer Organe haftet wie für eigene Delikte. Die juristische Person sei weder handlungs- noch willensfähig und muss daher von ihren Organen vertreten werden.<sup>7</sup> Hierbei werden Handlungen des Organs jedoch nicht als eigene Handlungen der Gesellschaft angesehen, sondern dieser lediglich zugerechnet. Das Handeln der Organperson bleibt auf diese Weise zunächst ihr Eigenhandeln und wird nicht zu Eigenhandeln der juristischen Person.<sup>8</sup> An ihre Grenzen muss diese Ansicht jedoch dann geraten, wenn die Haftung auf Pflichten basiert, die eigentlich nicht das Organ treffen, sondern lediglich die Gesellschaft selbst. Zur Vermeidung von Haftungslücken ist es innerhalb dieser Ansicht daher notwendig, die Pflichten der juristischen Person gleichermaßen ihrem Organ aufzuerlegen.<sup>9</sup> Folgt man dem, wäre die Begründung eigenständiger Verkehrspflichten des Organs hinfällig. Die Haftung des Organs würde sodann unproblematisch aus § 823 Abs. 1 BGB resultieren, soweit nur die Gesellschaft selbst verkehrspflichtig ist. Das Auseinanderfallen von persönlicher und körperschaftlicher Haftung ist nach dieser Theorie nicht möglich.

Die Gegenansicht, die sog. Organtheorie oder auch Zurechnungstheorie, geht von einer anderen Art der Begründung der Haftung der Gesellschaft aus. Grundlage der Organtheorie ist eine analoge Anwendung des § 31 BGB. Die juristische Person wird hierbei als selbst willensfähig und sogar als selbst handlungsfähig angesehen und handelt demnach selbst durch ihre Organe.<sup>10</sup> Dadurch wird die Zurechnung eines Delikts, welches das Organ selbst voll verwirklicht haben muss, überflüssig. Aus dem ihr zugerechneten Handeln und einer ihr persönlich obliegenden Verkehrspflicht kann eine selbstständige Haftung der Gesellschaft resultieren. Nicht notwendig ist ein künstliches Herüberziehen der Verkehrspflichten der Gesellschaft zum Organ. Das Auseinanderfallen von persönlicher und körperschaftlicher Haftung wird somit – im Gegensatz zur Situation bei der Vertretertheorie – möglich.<sup>11</sup>

Richtigerweise ist der Organtheorie zu folgen. Zwar ist der Vertretertheorie grundsätzlich darin zuzustimmen, dass nur natürliche Personen nach den naturgesetzlichen Grundlagen Handlungen auch selbst vornehmen können. Juristische Personen sind demgegenüber ein gedankliches Konstrukt der Rechtswissenschaft, das selber nicht unmittelbar einen Vertrag unterzeichnen, einen Gegenstand in die Hand nehmen oder einen Gegenstand zerstören kann. Lässt man jedoch zu, dass ein derartiges Konstrukt – die juristische Person – gebildet

---

<sup>7</sup> *Stephan/Tieves* in: MüKoGmbHG, § 35 Rn. 15.

<sup>8</sup> Vgl. dazu *Flume*, BGB AT I/2, § 11 I (S. 377).

<sup>9</sup> Vgl. *Rehbinder*, FS Loewenheim, S. 513 (514).

<sup>10</sup> *Stephan/Tieves* in: MüKoGmbHG, § 35 Rn. 15.

<sup>11</sup> *Rehbinder*, FS Loewenheim, S. 513 (515).

wird und als möglicher Träger auch von Vermögensrechten<sup>12</sup> angesehen wird, so hat man die Grenze des naturgesetzlich Möglichen ohnehin überschritten. Ordnet man dem Konstrukt der juristischen Person ein Vermögensrecht dergestalt zu, dass es selbst Träger dieses Rechts ist, so muss ihm auch eine Handlung dergestalt zugerechnet werden können, dass es selbst Akteur dieser Handlung ist. Das macht natürlich eine Handlung des Organs rein tatsächlich noch nicht zu einer Handlung der juristischen Person, sondern es bleibt bei einer Zurechnung, jedoch ist sie im Ergebnis dennoch etwas anderes als die Handlung eines reinen Stellvertreters.<sup>13</sup>

Daneben spricht auch die Existenz von § 31 BGB dafür, dass das Organ nicht lediglich als Vertreter der Gesellschaft auftritt. Denn die dort getroffene Haftungszuweisung geht über das hinaus, was gemeinhin im Rahmen der Stellvertretung an Zurechnung möglich ist.<sup>14</sup>

Auch im Schrifttum hat sich die Organtheorie mittlerweile weitgehend durchgesetzt.<sup>15</sup> Dieser wohl herrschenden Meinung im Schrifttum wird hier gefolgt und diese als Grundlage für die weitere Untersuchung herangezogen.

## II. Haftungsgrundlagen

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine nach § 13 Abs. 1 GmbHG mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person.<sup>16</sup> Entsprechendes gilt nach § 1 AktG für die Aktiengesellschaft.<sup>17</sup> Die Haftung beider Gesellschaftsformen folgt grundsätzlich den allgemeinen Regeln des Zivilrechts.<sup>18</sup> Aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person können sie jedoch nicht – jedenfalls nicht in dem Sinne einer vergleichbaren natürlichen Person – unmittelbar selbst handeln, sondern bedürfen hierfür ihrer Organe, die für sie Handlungen ausführen. Die Handlungen der Organe werden sodann als eigene Handlungen der Gesellschaft angesehen.<sup>19</sup> Diese Zurechnung von Handlungen des Geschäftsleiters als Organ der Gesellschaft erfolgt über die Norm des § 31

---

<sup>12</sup> So auch der „Urvater“ der Vertretertheorie von Savigny, vgl. von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, S. 292; vgl. außerdem Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 250.

<sup>13</sup> So auch Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 252.

<sup>14</sup> Hadding in: Soergel, § 26 Rn. 2; Leuschner in: MüKoBGB, § 26 Rn. 4.

<sup>15</sup> Fleischer in: Spindler/Stilz, § 78 Rn. 4; Segna in: GK-BGB, § 26 (Stand: 01.01.2020) Rn. 2; Stephan/Tieves in: MüKoGmbHG, § 35 Rn. 15; Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 250 ff.

<sup>16</sup> Raiser/Veil, Recht der Kapitalgesellschaften, § 3 Rn. 8; Wagner/Klein, D&O Liability, S. 159 (160).

<sup>17</sup> Grigoleit in: Grigoleit, § 1 Rn. 12; Koch in: Hüffer/Koch, § 1 Rn. 4; Raiser/Veil, Recht der Kapitalgesellschaften, § 3 Rn. 8; Wagner/Klein, D&O Liability, S. 159 (160).

<sup>18</sup> Für die GmbH vgl. Verse in: Henssler/Strohn, § 13 GmbHG Rn. 13; für die AG vgl. Altmeyden, ZIP 2016, 97 (98 f.); Heider in: MüKoAktG, § 1 Rn. 29 f.; Lange in: Henssler/Strohn, § 1 AktG Rn. 5 f.

<sup>19</sup> Vgl. dazu noch unten Kapitel I A. I.

BGB in analoger Anwendung.<sup>20</sup> Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen das Leitungsorgan selbst unmittelbar die Rechte oder Rechtsgüter Dritter verletzt.<sup>21</sup>

Ebenfalls in Betracht kommen kann daneben jedoch auch die deliktische Außenhaftung der Gesellschaft aufgrund eines Unterlassens oder eines bloß mittelbaren Verursachungsbeitrages. Zwar heißt es im Wortlaut des § 31 BGB, dass eine „zum Schadensersatz verpflichtende Handlung“ des Leitungsorgans gegeben sein muss, nach ganz herrschender Auffassung sollen jedoch gleichermaßen Fälle einer nicht aktiv vorgenommenen, sondern vielmehr unterlassenen Handlung, aus der ein Schadensersatzanspruch gegen die Gesellschaft resultiert, von § 31 BGB erfasst sein. Notwendige Voraussetzung für die Gleichstellung des Unterlassens mit einem aktiven Tun ist das Bestehen einer (Rechts-)Pflicht zum Handeln.<sup>22</sup> Im Grunde ist es für die Haftung der juristischen Person somit notwendig, dass diese selbst durch ihr Nichteinschreiten gegen Verletzungshandlungen, die von Angestellten aus dem Kreis des Unternehmensbetriebs heraus begangen werden, einen Verstoß gegen eine ihr obliegende Verkehrspflicht<sup>23</sup> vornimmt. Wie schon aufgezeigt, handelt die Gesellschaft jedoch durch ihre Organe. Es ist daher erforderlich, dass die Organe durch ihre Untätigkeit gegen eine bestehende Verkehrspflicht verstoßen haben. Nicht notwendig ist dabei, dass die Verkehrspflicht, gegen die das Leitungsorgan der Gesellschaft verstoßen hat, diesem selbst zur Erfüllung bzw. Einhaltung oblag. Als ausreichend ist vielmehr anzusehen, dass das Organ eine Pflicht, die nicht ihm persönlich oblag, deren Einhaltung jedoch von der Gesellschaft gefordert worden ist, verletzt hat.<sup>24</sup> Die Frage nach der Eigenhaftung des Leitungsorgans im Außenverhältnis – also insbesondere die Frage, ob dem Leitungsorgan persönlich eine Verkehrspflicht zur Erfüllung oblag<sup>25</sup> – hat

---

<sup>20</sup> Ausdrücklich für die analoge Anwendung von § 31 BGB auf die GmbH sowie die AG plädierend *Schöpflin* in: BeckOK BGB, § 31 Rn. 3; *Leuschner* in: MüKoBGB, § 31 Rn. 3; *Lieder* in: M/H/L/S, § 13 Rn. 32; in der Formulierung unklar hingegen *Schwennicke* in: Staudinger, § 31 Rn. 101; *Verse* in: Henssler/Strohn, § 13 GmbHG Rn. 14; für eine direkte Anwendung des § 31 BGB auch auf die GmbH und AG hingegen *Paulus*, JuS 2017, 301 (302 in Fn. 10). Ob die direkte oder analoge Anwendung von § 31 BGB auf die GmbH sowie die AG in Betracht kommt, spielt hier jedoch keine herausragende Rolle. Die Rechtsfolgen sind im Ergebnis gleichlaufend.

<sup>21</sup> Vgl. *Lieder* in: M/H/L/S, § 13 Rn. 32.

<sup>22</sup> *Hadding* in: Soergel, § 31 Rn. 14; *Leuschner* in: MüKoBGB, § 31 Rn. 20; *Schöpflin* in: BeckOK BGB, § 31 Rn. 17; *Schwennicke* in: Staudinger, § 31 Rn. 45.

<sup>23</sup> Dass die Gesellschaft als juristische Person oftmals selbst Träger von Verkehrspflichten ist, wird die nachfolgende Untersuchung hinsichtlich des Bestehens von Verkehrspflichten zulasten des Leitungsorganes noch zeigen, vgl. unten Kapitel 1 B. II. 2. d).

<sup>24</sup> Zur Funktionsweise des § 31 BGB vgl. grundlegend *Kleindiek*, Deliktshaftung, S. 356 f.; zusammenfassend auch *Schirmer*, Körperschaftsdelikt, S. 27 ff.

<sup>25</sup> Vgl. dazu noch ausführlich unten Kapitel 1 B. II. 2. d) cc).

demnach keine Bedeutung für die Haftung der Gesellschaft in eben diesem Verhältnis.

Im Übrigen werden Handlungen von einfachen Angestellten – anders als die von Organen oder sonstigen leitenden Angestellten<sup>26</sup> – nicht über eine analoge Anwendung des § 31 BGB der Gesellschaft zugerechnet. Bei Verletzungshandlungen, die von (einfachen) Beschäftigten der Gesellschaft vorgenommen werden, kann die Haftung der Gesellschaft vielmehr ausschließlich mittels § 831 Abs. 1 BGB herbeigeführt werden.<sup>27</sup> Diese stellt eine Haftung aufgrund eigenen Verschuldens bei der Auswahl und/oder Überwachung des jeweiligen Angestellten, der seinerseits voll deliktisch handelt, dar.<sup>28</sup> Auch hierbei kommt es – wie schon im Bereich der Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB – darauf an, ob das Organ gegen eine Verkehrspflicht, deren Erfüllung gerade der Gesellschaft gegenüber dem übrigen Rechtsverkehr obliegen hat, verstoßen hat. Denn auch die Auswahl- und Überwachungspflichten des § 831 Abs. 1 BGB stellen spezielle Formen von Verkehrspflichten dar.<sup>29</sup> Wer sich Dritter zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten bedient, schafft dadurch die Gefahr, dass es bei der Besorgung dieser Angelegenheiten zu Rechtsverletzungen kommt. Er hat demnach diejenigen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr abzustellen. Insoweit konkretisiert der Gesetzgeber die Pflichten hier dahingehend, dass sorgsame Überwachung und Auswahl der herangezogenen Dritten durch den jeweiligen Geschäftsherrn geschuldet ist.<sup>30</sup> Die zur Auswahl und/oder Überwachung des Angestellten notwendige Handlung kann die Gesellschaft wiederum jedoch nicht unmittelbar selbst vornehmen, sondern auch hier ist wieder ein Versäumnis des für sie handelnden Organs notwendig. Da – wie noch dazustellen ist<sup>31</sup> – die ordnungsgemäße Leitung der Gesellschaft allerdings eine (eigentlich rein im Innenverhältnis bestehende) Pflicht des Organs gegenüber der juristischen Person darstellt, führt an dieser Stelle der Verstoß

---

<sup>26</sup> Zur Ausweitung auf leitende Angestellte vgl. *Ellenberger* in: Palandt, § 31 Rn. 6.

<sup>27</sup> Hinsichtlich des sich hieraus notwendigerweise ergebenden Verhältnisses zwischen § 823 Abs. 1 BGB und § 831 Abs. 1 S. 1 BGB vgl. *Kleindiek*, Delikthaftung, S. 304 ff.

<sup>28</sup> So die ganz h.M., vgl. BGH NJW 1974, 1371 (1371 f.); BGH NJW 1990, 976 (977 f.); BGH NJW 1994, 1801 (1803); *Wagner* in: MüKoBGB, § 823 Rn. 95; vgl. insbes. zur Haftung für eigenes Verschulden eines Geschäftsherrn auch *Wagner* in: MüKoBGB, § 831 Rn. 11.

<sup>29</sup> Vgl. dazu *von Bar*, Verkehrspflichten, S. 241 ff.; *Bernau* in: Staudinger, § 831 Rn. 2 f., 9; *Wagner* in: MüKoBGB, § 831 Rn. 11; *Jakobs*, VersR 1969, 1061 (1065): „Die Pflicht zu sorgfältiger Auswahl und Überwachung von Verrichtungspersonen ist – und war auch für die Verfasser des BGB – nur eine Konkretisierung der allgemeinen Pflicht zur Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“.

<sup>30</sup> Diese Ansicht steht insoweit auch ohne Weiteres mit der hier vertretenen Auffassung die Entstehung von Verkehrspflichten betreffend im Einklang. Vgl. dazu noch ausführlich unten Kapitel 1 B. II. 2. d).

<sup>31</sup> Vgl. dazu unten Kapitel 1 B. I.

gegen eine rein im Innenverhältnis bestehende Pflicht – die nunmehr spiegelbildlich zur im Außenverhältnis bestehenden Verkehrspflicht der Gesellschaft ist – im Endeffekt zu einer Außenhaftung der Gesellschaft und somit letztlich zu einem möglichen Regressanspruch dieser Gesellschaft gegenüber ihrem Leitungsorgan.

## B. Persönliche Haftung des Geschäftsführers

Bei der persönlichen Haftung des Geschäftsführers ist grundsätzlich zwischen zwei Fallgruppen zu differenzieren. Auf der einen Seite hat das Leitungsorgan gegenüber der Gesellschaft für solche Schäden einzustehen, die dieser aus einer nicht (ausreichenden) Beachtung von rein internen Pflichten des Leitungsorgans durch eben jenes Leitungsorgan entstehen (Innenhaftung). Von dieser rein im Innenverhältnis bestehenden Regresshaftung – die innerhalb der Kapitalgesellschaften den Regelfall bildet<sup>32</sup> – zu unterscheiden ist die unmittelbare, persönliche Haftung des Geschäftsführers im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft und sonstigen Dritten. Die Außenhaftung kann hierbei auf verschiedenen Grundlagen beruhen: So besteht die Möglichkeit einer vertraglichen Haftung,<sup>33</sup> unter besonderen Umständen auch einer auf Vertrauen basierenden Haftung<sup>34</sup> sowie verschiedener Arten deliktischer Haftung (allgemeine deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB; deliktische Ansprüche wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes; deliktische Ansprüche wegen vorsätzlicher gegen die guten Sitten verstößender Schädigung<sup>35</sup>). Im Rahmen der hier ausschließlich betrachteten deliktischen Haftung des Leitungsorgans aus § 823 Abs. 1 BGB kommen hier diejenigen Fälle in Betracht, in denen das Organ selbst durch eine unmittelbare Handlung die Rechte Dritter verletzt. Auf der anderen Seite sind Fallkonstellationen denkbar, in denen das Organ lediglich einen mittelbaren Beitrag zur Rechtsverletzung durch einen Dritten leistet, ihm der Verletzungserfolg jedoch aufgrund allgemeiner Regeln zuzurechnen sein könnte.

---

<sup>32</sup> Für die GmbH vgl. *Altmeyen* in: Roth/Altmeyen, § 43 Rn. 57; *Böhm* in: MünchHdb GmbH, § 35 Rn. 14; *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 350; *Ziemons* in: M/H/L/S, § 43 Rn. 368; für die AG vgl. *Koch* in: Hüffer/Koch, § 93 Rn. 66; *Fleischer* in: Spindler/Stilz, § 93 Rn. 316.

<sup>33</sup> Hierbei kommt die Haftung aufgrund eines Garantieversprechens, einer Bürgschaft, eines Schuldbeitritts oder auch eines Schuldanerkenntnisses in Betracht, vgl. dazu m.w.N. *Fleischer* in: Spindler/Stilz, § 93 Rn. 309.

<sup>34</sup> Vgl. dazu *Fleischer* in: Spindler/Stilz, § 93 Rn. 310 ff. Die Haftung aufgrund der Figur der culpa in contrahendo scheidet jedoch zurecht regelmäßig aus, vgl. *Spindler* in: MüKoAktG, § 93 Rn. 355.

<sup>35</sup> Vgl. dazu ganz allgemein *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 339 ff.